

**Bau-, Betriebskosten- und Nutzungsvereinbarung  
über eine Interimscontaineranlage der gemeinsamen Oberstufe für die  
Berufsbildenden Schulen Zeven und die Integrierte Gesamtschule Zeven im Rahmen  
des „Zevener Bildungsweges“**

**-Entwurf Stand 08.04.2022-**

Zwischen dem

**Landkreis Rotenburg (Wümme)**, vertreten durch den Landrat,

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),

- nachstehend Landkreis genannt -

und der

**Samtgemeinde Zeven**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

Am Markt 4, 27404 Zeven,

- nachstehend Samtgemeinde genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Zweck der Vereinbarung

Der Landkreis erstellt auf einem noch festzulegenden Grundstück eine Interimscontaineranlage für ein Oberstufengebäude zur gemeinschaftlichen Nutzung durch das Berufliche Gymnasium der BBS und der Oberstufe der in der Schulträgerschaft der Samtgemeinde stehenden Integrierten Gesamtschule Zeven (nachstehend IGS genannt). Die Kosten für die gemeinsame Interimscontaineranlage belaufen sich auf ca. 3 Mio. Euro. Mit dieser Vereinbarung sollen die Kostenaufteilung für die Errichtung und den Betrieb der Interimscontaineranlage sowie grundlegende Nutzungsmodalitäten vereinbart werden.

## § 2

### Aufteilung der Errichtungskosten

Die Errichtungskosten werden zu 1/2 vom Landkreis und zu 1/2 von der Samtgemeinde getragen. Die Errichtungskosten können sich je nach Vertragsmodell in der Beschaffung in Kauf-, Miet-, Leasing- sowie Baukosten äußern.

Der Errichtungskostenanteil wird nach Vorliegen der Schlussrechnung durch den Landkreis abgerechnet und von der Samtgemeinde in einer Summe erstattet. Abrechnungsfähig sind nur Kosten gemindert um Zuschüsse Dritter, inkl. der Kreisschulbaukasse.

Ausdrücklicher Bestandteil der Errichtungskosten sind explizit auch die Kosten für die Herrichtung der Außenanlagen sowie die Aufwendungen für die Erstausrüstung (insb. fest und lose verbautes Mobiliar) der Interimscontaineranlage.

Die Rückbaukosten inkl. Wiederherstellung des Grundstückes in den ursprünglichen Zustand werden zu 1/2 vom Landkreis und zu 1/2 von der Samtgemeinde getragen. Der Rückbau der Interimscontaineranlage ist für das Jahr 2027 avisiert.

### **§ 3**

#### **Aufteilung der Bewirtschaftungskosten**

Die Bewirtschaftungskosten für die Nutzung der Interimscontaineranlage werden nach dem Verhältnis der jeweils gemeldeten Schülerzahlen der BBS und der IGS im gemeinsamem Oberstufenhaus aufgeteilt. Es gilt die Schülerzahlenstatistik der beiden Schulträger Landkreis und Samtgemeinde für ihre Schule am Beginn des jeweiligen Schuljahres. Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a.:

- die ordnungsgemäße Instandhaltung nach tatsächlicher Rechnungslegung
- die Betriebskosten, welche die Verbrauchsmedien Abfall, Wasser, Strom und Wärme beinhalten sowie die Reinigung des Gebäudes inkl. der Glasflächen und etwaiger Sonderreinigungen
- Versicherung des Gebäudes
- Hausmeisterkosten

Die Bewirtschaftungskosten werden jeweils für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember abgerechnet.

Sollten sich während der Laufzeit Überkapazitäten der Interimscontaineranlage ergeben, welche eine anderweitige Nutzung außerhalb der Oberstufen der Schulen ergeben, so ist die Aufteilung der Bewirtschaftungskosten sachgerecht im Verhältnis anzupassen.

### **§ 4**

#### **Instandhaltung, Verkehrssicherung**

Der Landkreis wird Betreiber der Interimscontaineranlage. Ihm unterliegen die Unterhaltung der Interimscontaineranlage sowie die Verkehrssicherungspflicht. Er hat die Nutzbarkeit zu gewährleisten. Die angemessene Beteiligung der Samtgemeinde an den Instandhaltungsaufwendungen wird durch die Abrechnung der Bewirtschaftungskosten gem. § 3 gewährleistet.

### **§ 5**

#### **Laufzeit**

Diese Vereinbarung beginnt am Tage ihrer Unterzeichnung. Sie wird für die Dauer bis zur Fertigstellung des endgültigen Oberstufengebäudes, voraussichtlich in 2027, inkl. des Rückbaus der Interimscontaineranlage geschlossen. Die gemeinsame Nutzung beginnt ab dem Tag der Fertigstellung der Interimscontaineranlage.

### **§ 6**

#### **Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Rotenburg (Wümme), den .

Rotenburg (Wümme), den .

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Fricke

Prietz